

Gemeinde Furth
Am Rathaus 6
84095 Furth

Verwaltungsgemeinschaft Furth
Eingegangen

04. Feb. 2020

erl.

29.01.2020

Unser Zeichen: S3.2-4622-LA/002/20
Ihr Zeichen: 13/2-BePl GF HAT Süd 3I+4I
vom 23.12.2019

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1.

Gemeinde Furth – Am Rathaus 6 – 84095 Furth	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan „Holledauer Tor Süd“ - Furth	
<input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme bis 10.02.2020 (§ 4 BauGB)	
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§2 Abs 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2. **Träger öffentlicher Belange**

Staatliches Bauamt Landshut Innere Regensburger Str. 7-8 84034 Landshut	Sachbearbeiter: Herr Kroll Tel.: 0871/9254-118 Fax: 0871/9254-158
2.1	<input checked="" type="checkbox"/> <u>Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen keine Einwände. Es ist jedoch Punkt 2.5 zu beachten.</u>
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die in Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschaft- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiung)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in unmittelbarer Nähe einer stark befahrenen Straße liegt. Es ist mit erheblichen Emissionen zu rechnen (Lärm, Staub usw.). Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Straßenbaulastträger können diesbezüglich nicht geltend gemacht werden. Die Kosten für evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahmen sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz von der Gemeinde zu tragen.

Einfahrt in die Staatsstraße St 2049 - Sichtflächen gem. RAL 2012 sind zu beachten (siehe Anlage)

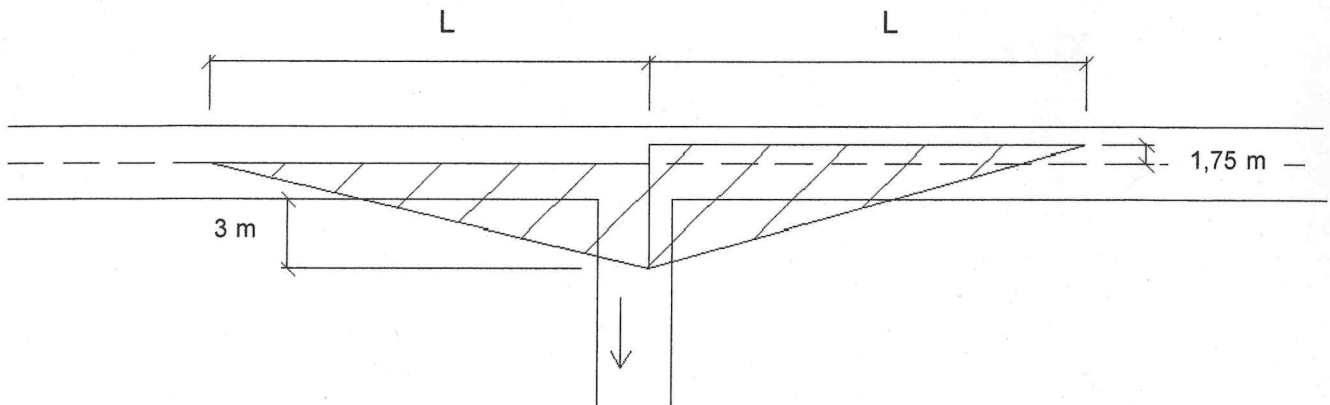
Landshut, 29.01.2020


Kroll, Baurat

Systemskizze Sichtfelder

Die dargestellten Sichtfelder sind von jeder Bebauung, Bepflanzung und Aufschüttung mit mehr als 0,80 m Höhe über Straßenoberfläche freizuhalten. Es dürfen auch keine höheren Gegenstände abgestellt oder gelagert werden.

Bei besonderen geografischen Gegebenheiten sind geringere Höhen möglich



Sichtfelder Kfz-Verkehr

	zul. Geschwindigkeit	Mindestlänge L
	Bis 40 km/h	50 m
x	50	70 m
	60	85 m
	70	110 m
	80	135 m
	90	170 m
	100	200 m

Anfahrtsicht gem. RAS 2006,
RAL 2012